

Mittelstandsfinanzierung stärken und ESG-Vorgaben für Kreditinstitute anpassen

Auf einen Blick

Die wirtschaftliche Lage in Österreich und Deutschland ist angespannt. Beide Länder verzeichneten in den Jahren 2023 und 2024 negative BIP-Wachstumsraten – und die Risiken nehmen weiter zu. In diesem Umfeld sind Investitionen dringend notwendig, damit die Wirtschaft wieder auf einen stabilen Wachstumspfad zurückkehrt, Innovationskraft freigesetzt und Beschäftigung gesichert werden kann. Voraussetzung dafür ist eine leistungsfähige und verlässliche Mittelstandsfinanzierung sowie ein spürbarer Abbau von Bürokratie.

Mit der **Reduzierung von Bürokratie** und der **Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit** setzt das neue Arbeitsprogramm der EU-Kommission die richtigen Prioritäten. Das EU-Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit ist ein erster Schritt, um sowohl große als auch mittelständische Unternehmen zu entlasten. Es kann allerdings nur ein Startpunkt für eine weitreichende Überprüfung der überbordenden EU-Bürokratie sein.

Die bayerischen Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern, die Verbände der bayerischen Kreditwirtschaft in Zusammenarbeit mit der österreichischen Kreditwirtschaft (Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich) setzen sich dafür ein, die Mittelstandsfinanzierung zu stärken und die Entbürokratisierung auch im Bankensektor voranzutreiben. Wir empfehlen, ein weiteres Verfahren zur Finanzwirtschaft (z.B. als Omnibus-Initiative) mit folgenden Maßnahmen anzustoßen:

- **ESG-Vorgaben für Kreditinstitute anpassen**

Damit die Entlastungen **des EU-Omnibus-Paketes** wirklich im Mittelstand greifen können, ist eine **parallele Initiative in der Bankenregulierung** notwendig. Ansonsten entsteht weiterhin ein sog. „Trickle-Down-Effekt“ an ESG-Berichtspflichten, welcher der Omnibus-Initiative entgegenläuft. Die Bankenregulierung sollte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) grundsätzlich **Branchen-Proxy-Daten¹ zulassen**. Sofern darüber hinaus freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen erhoben werden, sollte sich die Bankenregulierung am **Voluntary SME Standard (VSME) orientieren** und diesen als **Maximalanforderung** für Banken und mittelständische Unternehmen mit bis zu **1.000 Mitarbeitenden** festlegen. Außerdem empfehlen wir ein **grundsätzliches Überdenken** der methodisch fehlerhaften **Green Asset Ratio**.

- **Mittelstandsfinanzierung durch wettbewerbsfähige Kreditinstitute stärken**

Die **fehlende Basel III Umsetzung in den USA** sowie die Verschiebung in **Großbritannien** wirken sich negativ auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Banken aus. Gleichzeitig liegt die

¹ Branchen-Proxy-Daten sind branchenspezifische Ersatzdaten, die auf Durchschnittswerten, Benchmarks und externen Ratings basieren. Sie werden herangezogen, wenn unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsdaten fehlen. Damit ermöglichen sie eine realistische Annäherung und Vergleichbarkeit innerhalb einer Branche.

durchschnittliche Kernkapitalquote bei EU-Banken mit 16,5 Prozent deutlich höher als bei US-Banken mit 12,5 Prozent.² Entsprechend sollte die **EU bei der eigenen Implementierung von Basel III behutsam vorgehen**. Im Sinne der Proportionalität sollten für kleinere Banken nicht dieselben Regeln in der Regulierung gelten wie für internationale Großbanken.

Insbesondere die Vielzahl an Kapitalpuffern, die EU-Banken vorhalten müssen, wirken sich **belastend auf die Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen** aus. Wir halten eine **kritische Überprüfung des antizyklischen Kapitalpuffers und des Systemrisikopuffers** für geboten.

Darüber hinaus ist eine **weitreichende Entbürokratisierung in den Level II Vorgaben** erforderlich. Die auf Level II von der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) publizierten Standards und Leitlinien dürfen den gesetzgeberischen Willen nicht konterkarieren. Ein Beispiel ist das in den EBA-Leitlinien zu Diversifizierungsmethoden im Retailgeschäft vorgeschlagene **harte Granularitätskriterium**, das **gestrichen werden** sollte.

Um den Wohnungsbau nicht zusätzlich zu bremsen, sollte die in der Capital Requirements Regulation (CRR) festgelegte **150 Prozent-Risikogewichtung von Krediten an Wohnbaugesellschaften auf ein angemessenes Niveau reduziert** werden. Die Risikogewichtung entspricht nicht dem tatsächlichen Risikoprofil der „Acquisition, Development and Construction“-Klasse.

Außerdem stellt die Anforderung der CRR nach kostspieligen, **externen Ratings** für viele mittelständische Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen, ein Hindernis für ihre Finanzierung dar. Die **Bankenaufsicht** sollte auch **weiter interne Ratings der Banken akzeptieren**.

Zu den Forderungen im Detail:

ESG-Vorgaben für Kreditinstitute anpassen

Die Vorschläge des EU-Omnibus-Paketes vom 26. Februar 2025 zur Änderung des Anwendungsbereichs der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) begrüßen wir. Demnach sollen künftig nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden nachhaltigkeitsberichtspflichtig sein. Auch die Verankerung des VSME als Obergrenze zur Abfrage von ESG-Daten von nur mittelbar durch die Wertschöpfungskette betroffenen KMU bietet die Chance, den sog. „Trickle-down Effekt“ auf KMU deutlich abzumildern.

Trotz der positiven Entwicklung gibt es an dieser Stelle noch weiteren Handlungsbedarf. Die vorgeschlagenen Änderungen des Omnibus-Paketes sollten auch mit der Bankenregulierung in Einklang gebracht werden. Ansonsten könnten die geplanten Entlastungen für den Mittelstand verpuffen, da KMU weiter die ESG-Anforderungen der Kreditinstitute erfüllen müssten. Die aus Basel III und den EBA-Guidelines hervorgehenden ESG-Regulierungen sollten daher entsprechend dem Omnibus-Vorschlag angepasst werden:

1. Anwendungsbereich für Nachhaltigkeitsberichterstattung an Omnibus-Initiative angleichen

Im Sinne eines konsistenten und verhältnismäßigen Regulierungsrahmens sollten alle relevanten Regelwerke – von der CRR über EBA-Guidelines bis hin zu MaRisk und HGB – an die Vorschläge der Omnibus-Initiative angeglichen werden.

Auf der EU-Ebene sollten die EBA-Guidelines den vorgeschlagenen Anwendungsbereich der CSRD übernehmen, um Banken und auch KMU über die Bankenregulierung von ESG-Anforderungen zu entlasten. Kreditinstitute und Unternehmen **mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden** sollten von den vorgesehenen ESG-Offenlegungs- und Reportingverpflichtungen **ausgenommen werden** (Art. 430 Abs. 1 lit h und 449a CRR III). Für sie sollte der VSME als Maximalanforderungen für Nachhaltigkeitsberichte in den relevanten Gesetzesvorhaben definiert werden.

² Eurofi Regulatory Update (September 2024).

2. **KMU-Proxy-Daten zulassen und den Voluntary SME Standard als Maximalanforderung festlegen**

Um die Proportionalität in der ESG-Regulierung zu stärken, sollte für KMU die Nutzung von **Branchen-Proxy-Daten grundsätzlich als ausreichend anerkannt** werden.

Sofern Banken ergänzend freiwillige, unternehmensindividuelle ESG-Daten nutzen, sollte sich die Datenerhebung am VSME orientieren. Dementsprechend ist es notwendig, dass der **VSME auch in der Bankenregulierung als freiwilliger Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** verankert und in allen EU-weiten und nationalen Regelwerken gleichermaßen **als Maximalanforderung** (sog. Value Chain Cap) festgelegt wird.

Eine darüber hinausgehende Datenerhebung sollte bei Unternehmen außerhalb des Geltungsbereichs der CSRD vermieden werden – unberührt davon bleiben risikoindividuelle Informationen, die für die Bonitätsprüfung erforderlich sind.

3. **Green Asset Ratio grundsätzlich überdenken**

Wir empfehlen zudem ein **Überdenken der Green Asset Ratio (GAR)**. Diese Kennzahl ist aus unserer Sicht nicht als Bewertungsmaßstab geeignet, den Anteil von „grünen“ oder nachhaltigen Vermögenswerten in den Bilanzen von Finanzinstituten korrekt zu beurteilen.

In der Praxis würden kleine und mittlere Banken nur ihre Wertpapiere entsprechend bewerten können, nicht jedoch ihre Finanzierungen, da die meisten Kunden als KMU nicht die hierfür erforderlichen Informationen bereitstellen. Es kann also nur ein sehr begrenzter Teil des nachhaltigen Engagements abgebildet werden. Deshalb sollte mindestens die Methodik der GAR überarbeitet werden. Gegenwärtig werden die Risikopositionen nicht-berichtspflichtiger Unternehmen im Zähler der GAR nicht berücksichtigt, fließen jedoch vollumfänglich in den Nenner ein. Nach der Empfehlung der EU-Kommission sollen Banken künftig Risikopositionen von Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, aus dem Nenner der Berechnungsformel ausschließen können. Allerdings wird auch die auf diese Weise korrigierte GAR für die Risikobewertung und -steuerung von Banken keinen erkennbaren Mehrwert bieten, da sie nur einen Bruchteil der gesamten Wirtschaftsaktivitäten abbildet.

Mittelstandsfinanzierung stärken

Die Finalisierung von Basel III wurde in der EU durch die CRR III und die Capital Requirements Directive (CRD) VI vorgenommen und gilt seit dem 1. Januar 2025. Darüber hinaus wurden der EBA 140 Level II-Mandate für Standards, Leitlinien und Opinions übertragen, die in den nächsten Jahren auszuarbeiten sind.

Wir unterbreiten folgende konkrete Vorschläge:

1. **Internationale Wettbewerbsfähigkeit steigern**

Es ist fraglich, ob die USA Basel III überhaupt umsetzen werden. Aber selbst, wenn Basel III doch noch in den USA für die Großbanken umgesetzt wird (FED-Chef Powell sprach im März 2024 von 25 US-Banken), werden die ursprünglichen Basel III Texte wohl erwartungsgemäß entschärft implementiert werden. Für Großbritannien hat die Prudential Regulation Authority bekannt gegeben, dass die dortige Basel III-Umsetzung zunächst auf 1. Januar 2027 verschoben wird. Begründet wird die Verschiebung mit der Unsicherheit einer Basel III-Umsetzung in den USA. Solange die USA Basel III nicht umsetzen, sollte die EU im Hinblick auf die Basel III Implementierung behutsam vorgehen.

Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die EU-Banken im Vergleich zu den US-Banken überwiegend deutlich besser kapitalisiert sind. Die durchschnittliche Kernkapitalquote belief sich in den letzten 8 Jahren bei EU-Banken auf 16,5 Prozent, während sie bei US-Banken nur bei 12,5 Prozent lag. Zudem wird und wurde durch Stresstests und Erfahrungen aus Krisensituationen die Resilienz und Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors mehrfach ausreichend unter Beweis gestellt. Im Sinne der Proportionalität sollten für kleinere Banken nicht dieselben Regeln in der Regulierung gelten wie für internationale Großbanken.

Es war immer die erklärte **Zielsetzung, dass durch die Einführung von Basel III keine substanzielle Anhebung der Kapitalerfordernisse erfolgt**. Entgegen dieser Zielsetzung geht die EBA von einem durchschnittlichen Anstieg der risikogewichteten Aktiva (RWA) um 7,8 Prozent aus (gem. EBA Basel III Monitoring Exercise basierend auf den Daten zum 31. Dezember 2023). Daher sollten an geeigneter Stelle Eigenkapitalentlastungsmaßnahmen umgesetzt werden.

2. Kapitalpuffer überprüfen und Eigenkapitalanforderungen senken

Banken müssen heute eine Vielzahl an Kapitalpuffern vorhalten, darunter der allgemeine Kapitalerhaltungspuffer, makroprudenzielle Puffer wie der antizyklische Kapitalpuffer und der Systemrisikopuffer, sowie die Anforderungen aus dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process der Säule II) und individuelle Eigenmittelempfehlungen. Diese ständig steigenden Kapitalanforderungen haben direkte Auswirkungen auf die Kreditvergabe und belasten insbesondere den Mittelstand. Um der Wirtschaft das nötige Kapital für die grüne Transformation und weitere notwendige Investitionen zur Verfügung zu stellen, muss die Politik die bestehenden Kapitalpuffer kritisch prüfen.

Der Systemrisikopuffer ist keine Vorgabe der Baseler Standards für eine international einheitliche Regulierung. Im Zuge der Basel III Umsetzung wurde dieser Puffer als europäisches Spezifikum in Art. 133 CRD IV zusätzlich eingeführt. In Österreich wird ein Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilien ab 1. Juli 2025 umgesetzt, der antizyklische Kapitalpuffer liegt durchgehend bei 0 Prozent. In Deutschland honorierte die BaFin im Bereich der Wohnimmobilienkredite die gute Eigenkapitalposition der deutschen Banken und Sparkassen am 30. April 2025 mit einer Senkung des sektoralen Systemrisikopuffers von 2 auf 1 Prozent. Eine Überhitzung des Finanzzyklus ist aktuell nicht zu erkennen, eine Zuspitzung der Kreditdynamik im Wohnimmobiliensektor ist nicht eingetreten. Die **vollständige Abschaffung des Systemrisikopuffers und des antizyklischen Kapitalpuffers** wäre ein bedeutendes **Aufbruchsignal für Investitionen** zur Stärkung der Konjunktur und des Wohnungsbaus.

3. Regulierung auf Level II Ebene entbürokratisieren und auf Gold Plating verzichten

Im Rahmen des angestrebten Bürokratieabbaus der EU ist es erforderlich, insbesondere die detaillierten Regelungen auf Level II Ebene zu vereinfachen und praxistauglich zu gestalten. Die EU-Kommission stufte bereits im Mai 2025 mehr als 100 technische Standards und Durchführungsbestimmungen als nicht wesentlich ein. Diese gilt es nun konsequent zu streichen. Zudem muss darauf geachtet werden, dass die **EBA** die gesetzlichen Vorgaben nicht durch übermäßig strenge technische Standards unterläuft. Vielmehr sollte sie das Mandat erhalten, bei der Umsetzung der noch ausstehenden CRR III und CRD VI regulatorische Entlastungen konsequent zu identifizieren und umzusetzen. Es sollte das Ziel sein, **alle Level II Vorgaben auf ein Minimum-Set zu beschränken**.

4. Granularitätskriterium für Retailportfolios kleiner und mittelgroßer Banken streichen

Es gab gute Gründe, warum das **Granularitätskriterium** des Basel III Standards, wonach ein einzelner Kredit im Privatkundenportfolio einer Bank nicht mehr als 0,2 Prozent des gesamten Portfoliowertes betragen darf, vom europäischen Gesetzgeber nicht in Art. 123 CRR umgesetzt wurde. Das Kriterium **hätte kleinere Banken mit geringeren Retailportfolios unsachgerecht benachteiligt**. Stattdessen wurde in der CRR ein Mandat für die EBA zur Ausarbeitung von Leitlinien zu Diversifizierungsmethoden im Retailgeschäft vorgesehen.

Doch die EBA versucht in diesem Leitlinienentwurf nun, den Ansatz der CRR zu untergeben, indem sie eine strengere Anforderung vorschlägt (sog. „hartes Granularitätskriterium“). Demnach könnte ein Institut, dessen Retailportfolio zu 90 Prozent unter dem Schwellenwert von 0,2 Prozent pro Engagement liegt, nicht mehr das niedrigere Risikogewicht von 75 Prozent anwenden, sondern müsste 100 Prozent Risikogewicht ansetzen. Große Banken mit einem ausreichend diversifizierten Privatkundenportfolio hätten keine Schwierigkeiten, dieses Kriterium zu erfüllen. Kleinere Banken würden jedoch deutlich benachteiligt. Ein Institut müsste über ein Privatkundenportfolio von mindestens 500 Mio. EUR verfügen, um das Risikogewicht von 75 Prozent für Kredite bis 1 Mio. EUR vollständig nutzen zu können. Doch die meisten kleinen Banken erreichen diese Schwelle nicht. Beispielsweise haben rund 80 Prozent der bayerischen Kreditgenossenschaften ein Retailportfolio von weniger als 500 Mio. EUR. Daher **sollte das harte Granularitätskriterium gestrichen werden**.

5. Risikogewichte für Immobilienkredite angemessen festlegen

Basel III bringt in der CRR auch wesentliche **Verschärfungen für Immobilienkredite an Wohnbaugesellschaften in der Bau- und Errichtungsphase** durch die 150 Prozent Risikogewichtung in der Acquisition, Development and Construction-Klasse (ADC). Diese 150 Prozent Risikogewichtung entspricht oftmals nicht dem tatsächlichen Risiko, daher sollte eine Absenkung geprüft werden. Unter gewissen Voraussetzungen ist hier schon nach der CRR III ein 100 Prozent RWA für gemeinnützige Wohnbauträger zulässig, wenn eine gewisse Vorverkaufsrate und andere Kriterien (z.B. ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf) erfüllt sind. Insgesamt wäre bei Erfüllung dieser Kriterien und angesichts des damit einhergehenden geringeren Risikos ein **RWA von 100 Prozent für alle Immobilienkredite** in der ADC-Phase **angemessen**. Die EBA arbeitet zu dieser Thematik gerade an Leitlinien, in denen die genauen Kriterien für das 100 Prozent RWA entsprechend geregelt werden sollten.

Durch die Aufspaltung der Real Estate Exposure Klasse in ADC- und Nicht-ADC-Exposure ist für die Asset Klasse ADC **auch die Anwendung des KMU-Faktors nicht mehr möglich**, was eine weitere Capital Requirement-Verschärfung im Vergleich zur bis 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage darstellt. Auch **diese Verschärfung sollte dringend rückgängig gemacht werden**.

6. Interne Bankenratings für mittelständische Unternehmen ohne externe Ratings weiter akzeptieren

Ein weiteres für die Wirtschaft sehr wichtiges Thema betrifft den Umgang mit nicht gerateten Unternehmen für Banken, die ihre Mindesteigenmittelerfordernisse für das Kreditrisiko auf Basis eines internen Modells berechnen (für Zwecke der Output-Floor-Berechnung aber im Kreditrisiko-Standardansatz bis 2029 ein 65 Prozent RWA statt 100 Prozent ansetzen können). Es gibt viele **mittelständische Unternehmen** in Europa, gerade in Deutschland und Österreich, die aufgrund ihrer Größe nicht unter die KMU-Definition fallen, **für die jedoch ein externes Rating einer Ratingagentur zu teuer wäre**. Bisher wurden an dieser Stelle **interne Ratings der Banken akzeptiert**, da diese von der Aufsicht überprüft werden. Diese Handhabung sollte beibehalten werden.

Zusammenfassend dürfen wir betonen, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäische Wirtschaft essenziell sind. Daher müssen durchgreifende, an allen Stellen wirkungsvolle Maßnahmen zur Entbürokratisierung umgesetzt werden, von denen alle Betroffenen profitieren. Dazu ist es notwendig, dass im Rahmen von Regulierungsinitiativen Gesetzgeber und Regelsetzer (**inkl. Aufsichtsbehörden**) in der EU **nicht nur auf Finanzmarktstabilität** abstellen, sondern auch die **Wettbewerbsfähigkeit** europäischer Kreditinstitute **in den Fokus nehmen**. Dies ist in den USA und seit 2023 auch in Großbritannien der Fall.³

Wir bitten um Prüfung der sorgfältig erarbeiteten und abgestimmten Vorschläge. Für weiterführende Informationen und Gespräche stehen wir sehr gerne jederzeit zur Verfügung.

München/Wien im Juli 2025



Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident



Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern

³ In Großbritannien wurde 2023 ein weiteres Objective der Aufsichtsbehörde FCA normiert: „focusing on international competitiveness and growth“.

Prof. Klaus Josef Lutz
Präsident

Dr. Manfred Gößl
Hauptgeschäftsführer

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag e.V.

Mag. Michael Höllerer
Obmann

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer

Wirtschaftskammer Österreich – Bundessparte Bank und Versicherung

Marion Höllinger
Vorstandsvorsitzende

Markus Huber
Geschäftsführer

Bayerischer Bankenverband e. V.

Stefan Müller
Präsident

Dr. Alexander Leißl
Mitglied des Vorstands

Genossenschaftsverband Bayern e. V.

Matthias Dießl
Präsident

Stefan Proßer
Vizepräsident

Sparkassenverband Bayern